



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 25. Oktober 2023

Nummer 67

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund des § 8 Satz 3 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218) verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. April 2021 (GVBl. II Nr. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 305 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 305 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Fallpauschale beträgt für

1. den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans und die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung bei:

a) bis zu fünf Gläubigerinnen oder Gläubigern 267 Euro,

b) sechs bis zehn Gläubigerinnen oder Gläubigern 402 Euro,

c) elf bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 535 Euro,

d) 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 669 Euro;

2. das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung bei:

a) bis zu fünf Gläubigerinnen oder Gläubigern 416 Euro,

b) sechs bis zehn Gläubigerinnen oder Gläubigern 550 Euro,

- c) elf bis 15 Gläubigerinnen oder Gläubigern 683 Euro,
- d) 16 und mehr Gläubigerinnen oder Gläubigern 817 Euro.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge auf Zahlung von Fallpauschalen nach § 1 Absatz 2 werden für abgeschlossene Fälle monatlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Kalendertag eines Monats. Die Abrechnung muss bis zum 15. eines Folgemonats erfolgen. In dem Antrag sind der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners zu benennen, die Voraussetzungen des § 1 darzulegen und die Richtigkeit der Angaben auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen. Ein Gläubigerverzeichnis ist vorzuhalten. Die oberste Landesbehörde kann Vordrucke für Anträge für verbindlich erklären.“

3. § 3a wird aufgehoben.

4. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 2023

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher